

Schreiben des AfNS-Leiters Wolfgang Schwanitz zur "Reduzierung des Bestandes registrierter Vorgänge und Akten"

Wolfgang Schwanitz wurde am 18. November 1989 zum Nachfolger Erich Mielkes und Chef des neu geschaffenen Amts für Nationale Sicherheit (AfNS) ernannt. Der neue Amtsleiter wies seine leitenden Mitarbeiter an, die Aktenbestände in den Kreisämtern auf ein Minimum zu reduzieren.

Im November 1989 mussten SED und Staatssicherheit unter dem Druck der Bürgerbewegung immer weiter zurückweichen. Die Diktatur befand sich in einer offenen Krise. Davon blieb auch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) nicht verschont.

Am 7. November 1989 trat der Ministerrat der DDR zurück, gezwungen durch die politische und gesellschaftliche Krise des Landes. Am Tag darauf legten auch die Mitglieder des Politbüros ihre Ämter und Funktionen nieder. Erich Mielke, der das Ministerium für Staatssicherheit 32 Jahre lang geleitet hatte, war damit arbeitslos. Sein Nachfolger wurde einer seiner Stellvertreter, Wolfgang Schwanitz. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) selbst wurde in das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umgewandelt, das schließlich im März 1990 aufgelöst wurde.

Bei der zentralen Dienstbesprechung, in der Schwanitz offiziell sein Amt antrat, war deutlich geworden, dass die Aktenvernichtung in den Kreisdienststellen der Staatssicherheit etwas chaotisch verlief. Am folgenden Tag schickte Schwanitz ein Schreiben an die Bezirksamter für Nationale Sicherheit (die früheren Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit), um Regeln für die weitere Vernichtung vorzugeben.

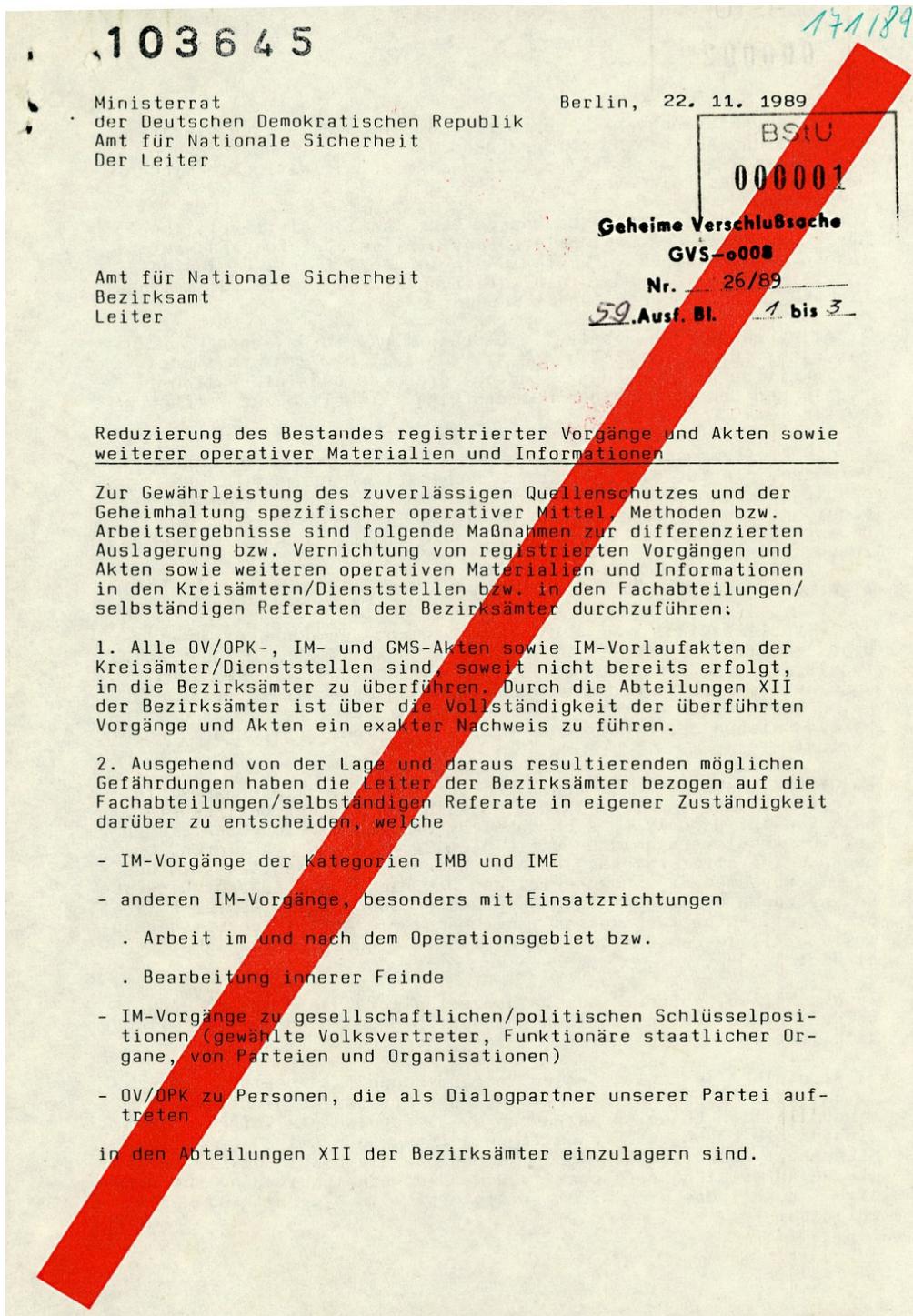
Die Aktenbestände in den Kreisämtern sollten auf ein Minimum reduziert werden; selbst aus den Bezirksamtern sollten nun "besonders bedeutsame Vorgänge" nach Berlin ausgelagert werden. Akten einer ganzen Reihe unterschiedlicher Kategorien sollten vernichtet werden, darunter auch die Informationen, die regelmäßig an den SED-Apparat gegangen sind. Alles hätte unter "strengster Geheimhaltung" zu geschehen. Die Vernichtung von Operativen Vorgängen (OV) und Operativen Personenkontrollen (OPK) wurde den Kreisämtern in eigener Zuständigkeit gestattet, wenn sie auf "Arbeitsergebnissen der Linien 26, III und M basieren", d. h. durch das Abhören von Telefongesprächen (26), Funkaufklärung (III) oder Postüberwachung (M) entstanden sind.

Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 8996, Bl. 1-6

Metadaten

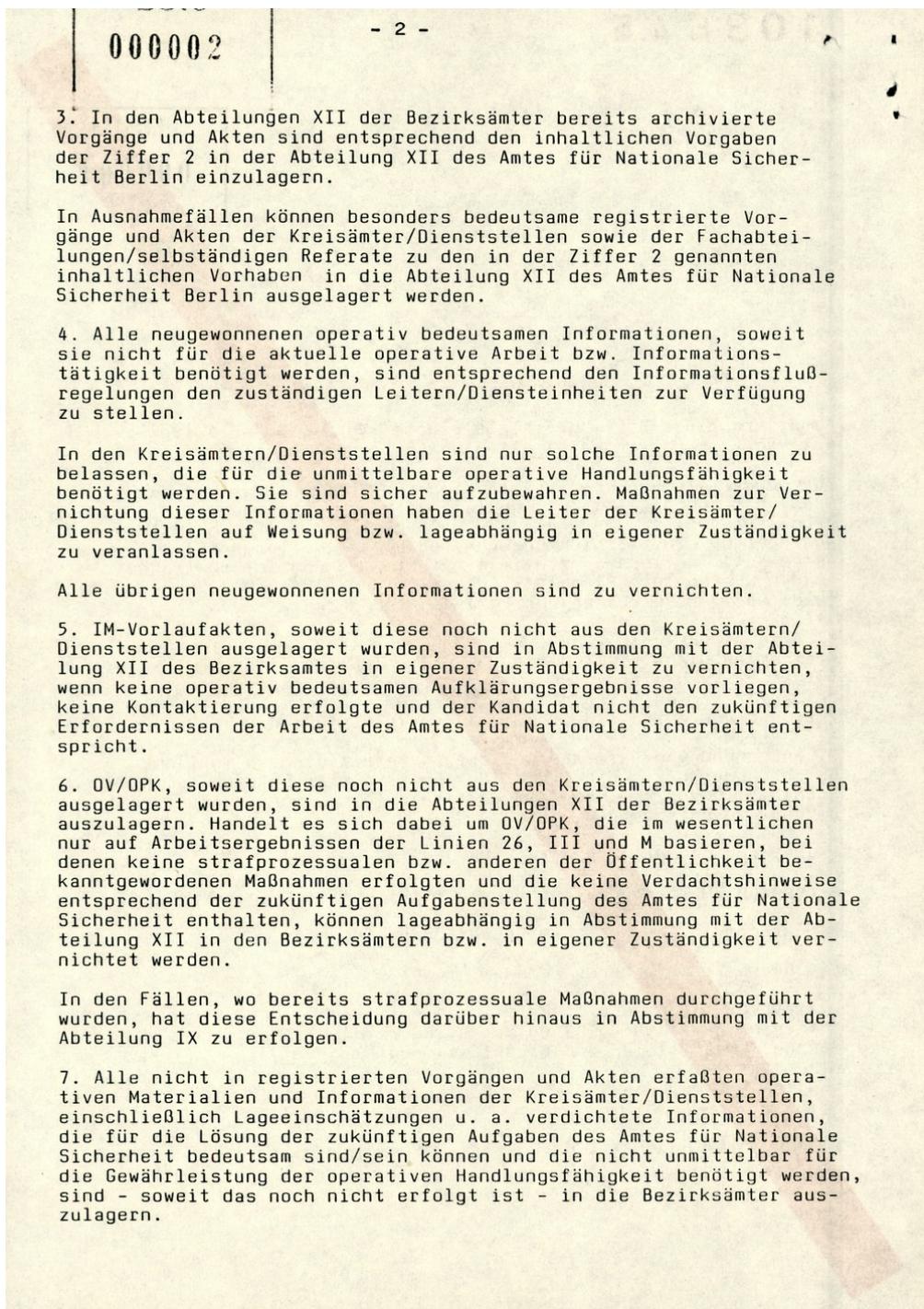
Diensteinheit: Amt für Nationale Sicherheit, Leiter	Urheber: AfNS
Rechte: BStU	Datum: 22.11.1989
	Überlieferungsform: Dokument

Schreiben des AfNS-Leiters Wolfgang Schwanitz zur "Reduzierung des Bestandes registrierter Vorgänge und Akten"



Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 8996, Bl. 1-6

Blatt 1

Schreiben des AfNS-Leiters Wolfgang Schwanitz zur "Reduzierung des Bestandes registrierter Vorgänge und Akten"

Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 8996, Bl. 1-6

Blatt 2

Schreiben des AfNS-Leiters Wolfgang Schwanitz zur "Reduzierung des Bestandes registrierter Vorgänge und Akten"

- 3 -

GVS o008-26/89
BStU

00003

Über ihre sichere Lagerung haben die Leiter der Bezirksämter zu entscheiden.

Soweit es sich bei den für die unmittelbare Gewährleistung der operativen Handlungsfähigkeit benötigten operativen Materialien und Informationen um solche handelt, die unter den aktuellen Lagebedingungen vorrangig vor unberechtigtem Zugriff zu schützen sind (insbesondere Informationen der Linien 26, III und M, Ausgabeinformationen aus dem Sonderspeicher gemäß Befehl Nr. 11/79 des Ministers, EDV-Ausdrucke aus der ZPDB sowie Auskünfte der Abteilung XII über AIM / ASMS), sind diese ebenfalls in die Bezirksämter auszulagern. Befinden sich auf den dazugehörigen VSH-Karteikarten Hinweise auf die genannten Quellen, sind diese unkenntlich zu machen bzw. es sind neue VSH-Karteikarten auszufertigen.

8. Die nicht in registrierten Vorgängen und Akten in den Kreisämtern/Dienststellen erfaßten operativen Materialien und Informationen, einschließlich Lageeinschätzungen u. a. verdichtete Informationen, sind zu vernichten, wenn sie entsprechend der zukünftigen Aufgabenstellung des Amtes für Nationale Sicherheit keine operative Bedeutsamkeit mehr aufweisen (vgl. Anlage, Hinweise für die Vernichtung von operativen Materialien und Informationen) oder deren operativ bedeutsamer Inhalt auf bezirklicher bzw. zentraler Ebene bei Notwendigkeit zugriffsbereit zur Verfügung steht (z. B. Auskünfte zu in der Abteilung XII archiviertem operativem Schriftgut, in der Dokumentation der AKG enthaltene verdichtete Informationen, in der ZPDB gespeicherte Informationen usw.).

9. Aus den VSH-Karteien der Kreisämter/Dienststellen sind die VSH-Karteikarten zu Personen zu vernichten, zu denen alle vorliegenden Informationen (z. B. in der Zentralen Materialablage) in die Vernichtung gemäß Ziffer 7 einbezogen wurden.

Bei Personen, zu denen keine schriftlichen Informationen vorliegen, aber eine Erfassung in der VSH-Kartei besteht, sind entsprechend den in der Anlage genannten Kriterien die Erfassungsgründe zu prüfen. Bei ihrem Wegfall sind die VSH-Karteikarten gleichfalls zu vernichten.

Wenn zu Personen, zu denen alle vorliegenden Informationen/die VSH-Karteikarten vernichtet werden,

- eine KK-Erfassung oder Erfassung auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen in der Abteilung XII besteht und/bzw.
- eine Erfassung in der ZPDB vorgenommen wurde

ist die Löschung dieser Erfassungen zu gewährleisten. Diese Löschung kann durch die Kreisämter/Dienststellen unter Verwendung der vorhandenen VSH-Karteikarten über die AKG veranlaßt werden.

Durch die AKG sind die VSH-Karteikarten für die Aktualisierung der eigenen Suchkartei und die Realisierung der Löschung in der ZPDB zu nutzen sowie bei Vorliegen einer KK-Erfassung oder Erfassung auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen an die Abteilung XII weiterzuleiten. Die Abteilungen XII der Bezirksämter haben auf dieser Grundlage in Koordinierung mit der Abteilung XII des Amtes für Nationale Sicherheit Berlin, die notwendigen Maßnahmen zur Speicheränderung zu gewährleisten.

Schreiben des AfNS-Leiters Wolfgang Schwanitz zur "Reduzierung des Bestandes registrierter Vorgänge und Akten"

- 4 -

BStU

Die Auslagerung aller zu einer Person vorhandenen Informationen ist auf der betreffenden VSH-Karteikarte legendiert zu vermerken.

Die in den Kreisämtern/Dienststellen verbleibenden Bestände der VSH-Karteien sind sicher aufzubewahren. Über deren Auslagerung haben die Leiter der Bezirksämter in Abhängigkeit von der Lageentwicklung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

10. Alle in den Kreisämtern/Dienststellen vorliegenden schriftlichen Informationen für leitende Partei- und Staatsfunktionäre bzw. entsprechende Zuarbeiten, die bis zum 30. September 1989 erarbeitet wurden, sind zu vernichten.

Seit dem 1. Oktober 1989 erarbeitete schriftliche Informationen für leitende Partei- und Staatsfunktionäre bzw. entsprechende Zuarbeiten sind in den Kreisämtern/Dienststellen zu vernichten, wenn sie für die weitere operative Arbeit bzw. Informationstätigkeit keine relevanten Aussagen enthalten.

Die Leiter der Kreisämter/Dienststellen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß durch die leitenden Partei- und Staatsfunktionäre ihres Verantwortungsbereiches der vertrauliche Charakter übermittelter Informationen jederzeit gewahrt wird und, soweit ihr Rückfluß bisher nicht erfolgt ist, alles zu unternehmen, um ihren Rückfluß kurzfristig zu gewährleisten.

11. Die Leiter der Bezirksämter haben auf der Grundlage dieser Festlegungen sowie unter Beachtung möglicher Gefährdungen der Dienstobjekte und der konkreten Umstände und Bedingungen über die zuverlässige Vernichtung bzw. Auslagerung von registrierten Vorgängen und Akten sowie weiteren operativen Materialien und Informationen zu entscheiden.

Bei der Auslagerung ist zu beachten, daß es zunehmende Erkenntnisse gibt über Kontrollen von Kreisämtern/Dienststellen durch Kräfte aus Sammlungsbewegungen/Vereinigungen zur Feststellung der Vernichtung bzw. Auslagerung von Materialien.

Die Vernichtung bzw. Auslagerung hat unter federführender Verantwortung der AKG in Zusammenarbeit mit der Abteilung XII unter Wahrung der strengsten Geheimhaltung, Konspiration und Sicherheit zu erfolgen.

Erforderliche Einsichtnahmen in ausgelagerte registrierte Vorgänge und Akten sowie in weitere ausgelagerte operative Materialien und Informationen durch dazu Beauftragte sind zu gewährleisten.

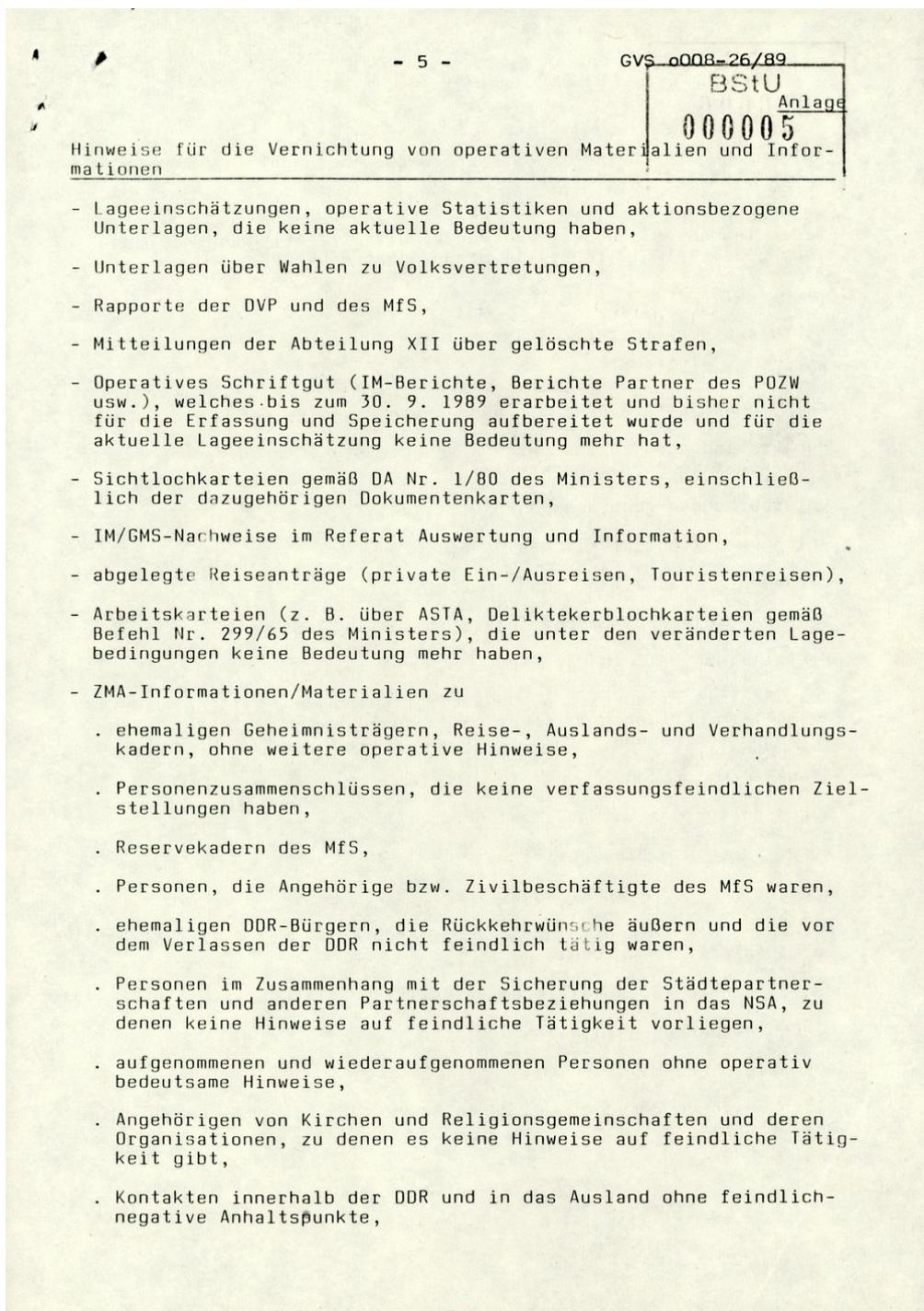
Alle Mitarbeiter sind zur unbedingten Geheimhaltung über die Vernichtung bzw. Auslagerung von registrierten Vorgängen und Akten sowie weiteren operativen Materialien und Informationen anzuhalten.

Auftretende Probleme und Fragen im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Weisung, die einer zentralen Klärung bedürfen, sind an die ZAIG, Gen. Oberst Schwock, Telefon: 2 38 78, zu richten.

drif

Anlage

Schwanitz
Generalleutnant

Schreiben des AfNS-Leiters Wolfgang Schwanitz zur "Reduzierung des Bestandes registrierter Vorgänge und Akten"

Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 8996, Bl. 1-6

Blatt 5

Schreiben des AfNS-Leiters Wolfgang Schwanitz zur "Reduzierung des Bestandes registrierter Vorgänge und Akten"